



ORDNUNG
FÜR DAS INSTITUT FÜR
UMWELTSYSTEMFORSCHUNG (IUSF)
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2003 vom 16.06.2003, S. 189

geändert durch Beschluss des Senats in der 143. Sitzung am 28.11.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 3

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung, Mitglieder	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz, Beschlussfassung.....	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	4
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung.....	4
§ 7	Aufgaben der Direktorin oder des Direktors	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUSF) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften sowie Physik der Universität Osnabrück gemäß § 2 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben im Bereich der Umweltsystemwissenschaft in Forschung und Lehre wahr.
- (3) Das Institut hat folgende systemwissenschaftliche Arbeitsgebiete:
 - a) interdisziplinäre Grundlagenforschung im Umweltbereich;
 - b) Anwendung der Systemwissenschaft mit Schwerpunkten bei:
 - ökologischen Systemen,
 - sozioökonomischen Systemen und deren Wechselwirkungen;
 - c) Multidisziplinäre Modellbildung und Simulation für Fächer übergreifende systemare Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen und für Folgen- und Risikoabschätzungen.

§ 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die spezifizierte Ausstattung des Instituts mit Planstellen und anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal, Sachmitteln sowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Er richtungsbeschluss des Präsidiums sowie deren Fortschreibung.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück als kooptierte Mitglieder Aufgaben im Institut wahrnehmen. Die kooptierten Mitglieder des Instituts sollen im Rahmen der Ihnen von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Lehre und Forschung einen angemessenen Beitrag in das Institut einbringen.
- (4) Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 sind Mitglieder des Instituts. Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,

- c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den Mitgliedern der Gruppen des Institutes aus ihrer Mitte gewählt. Mindestens ein gewähltes Mitglied der Hochschullehrergruppe muss haushaltsrechtlich dem Institut zugeordnet sein. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder der Räte der beteiligten Fachbereiche aus dem Kreis derjenigen Studierenden gewählt, die unmittelbar mit der Arbeit des Institutes verbunden sind. Wählbar sind jedoch auch die weiteren Studierenden des Fachbereichs, sofern sich kein Studierender i.S.v. S 1 zur Wahl stellt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene der Mitglieder zu d) ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März.
 - (5) Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
 - (6) Die Vorstandssitzungen sind institutsöffentlich.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend § 2 Abs. 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes und dem Institut haushaltsrechtlich zugeordnet sein. Eine Wahl durch die Mitglieder des Vorstands findet nur dann statt, wenn diese Kriterien auf mehrere Mitglieder des Vorstands zutreffen.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters. Zeichnungsberechtigt können nach Beschluss durch den Vorstand auch weitere dem Institut haushaltsrechtlich zugeordnete Professorinnen und Professoren sein.

§ 7 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der beteiligten Fachbereiche und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 4 kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur in begründeten Fällen ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Versammlung einzuberufen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.